

Auszug aus der Niederschrift der 5. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 29.10.2014

4.4	Erlass einer Satzung der Stadt Meckenheim über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Meckenheim vom 15.03.2013 über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a "Auf dem Höchst"	V/2014/02292
-----	---	--------------

Die nachstehende Satzung der Stadt Meckenheim über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Meckenheim vom 15. März 2013 über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ wird beschlossen.

Satzung

der Stadt Meckenheim

vom (Datum der Unterzeichnung)

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ vom 15. März 2013

Präambel

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) m. W. v. 01. August 2014 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ vom 15. März 2013 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Meckenheim vom 15. März 2013 über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“, der begrenzt wird

im Norden

durch die nördliche Gemeindegrenze der in nord-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle 156/101, der in nord-östlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle 171 (L 163),

im Osten

durch die östliche Grenze der Parzellen der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstücke Nrn.: 190, 189, 162/20, 161/20, 19, 30/2, 31 (teilw.), sowie durch die östliche Grenze der in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle Nr. 95 und der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle Nr. 96, der Querung der Parzellen Flurstücke Nr.: 108 (Bahnfläche) und Nr. 258 (L158)

durch die östliche Grenze der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wegeparzellen der Gemarkung Meckenheim, Flur 18, Flurstücke Nrn.: 573 und 588,

im Süden

durch die süd-westliche Grenze der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, der in nord-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzellen Nr. 253 und Nr. 176,

im Westen

durch die westliche Grenze der Parzellen der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstücke Nrn.: 175, 174, 173, 254, 256 (Baumschule), der Wegeparzelle Nr. 216 sowie der Querung der in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle Flurstück Nr. 258 (L158), Wegeparzelle Flurstück Nr. 109 und Flurstück Nr. 108 (Bahnfläche), daran anschließend durch die Grenze am nördlichen Teil der in west-östlicher Richtung verlaufenden Parzelle Flurstück Nr. 108 (Bahnfläche) in Richtung Osten sowie daran anschließend an der westlichen Grenze der Flurstücke Nrn.: 107 und 106 (Wegeparzellen) verläuft die Grenze in nord-westlicher Richtung, am Rand der Wegeparzelle Nr. 155/101 bis zum Flurstück Nr. 156/101.

wird um ein Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, welche als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre vom 15. März 2013 tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim am 17. Dezember 2014 in Kraft.

2. Die verlängerte Satzung über die Veränderungssperre vom 15. März 2013 tritt spätestens mit Ablauf des 17. Dezember 2015 außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage

Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 29 Befangen 1
Herr Hörnig nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Meckenheim, den 04.11.2014

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in